



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 10.10.2025

Nr. 18_2025

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
30	10.10.2025	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Stadt Horstmar	121
31	10.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung Offenlegung des Entwurfes zur Kommunalen Wärmeplanung	122

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Stadt Horstmar

Herr **Robert Wenking, Eggeroder Straße 14, 48612 Horstmar**, lehnt durch Erklärung vom 23.09.2025 sein Mandat für die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Horstmar ab.

Gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wurde festgestellt, dass aus der Reserveliste der „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU)

Herr Henning Höseler, geb. 1984, Haltern 15 A, 48612 Horstmar

für die Wahlperiode beginnend am 01.11.2025 als Vertreter in den Rat der Stadt Horstmar nachrückt.

Gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Feststellung

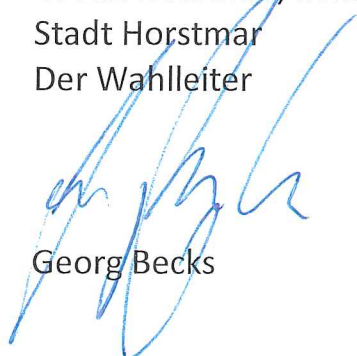
- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48612 Horstmar, 10.10.2025

Stadt Horstmar
Der Wahlleiter

Georg Becks



Offenlegung des Entwurfes zur Kommunalen Wärmeplanung

Die Stadt Horstmar legt hiermit die kommunale Wärmeplanung zur Offenlage vor.

Die kommunale Wärmeplanung dient als strategisches und informelles Planungsinstrument, um die Wärmeversorgung auf Gemeindeebene langfristig umzugestalten und zu dekarbonisieren. Sie umfasst eine Bestands- und Potenzialanalyse sowie ein Zielszenario mit entsprechenden Maßnahmen und einer Wärmewendestrategie.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind rechtlich nicht verbindlich. Vielmehr sind sie Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen in der städtischen und energetischen Planung. Die Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung löst kein früheres Inkrafttreten der Fristen des Gebäudeenergiegesetzes aus.

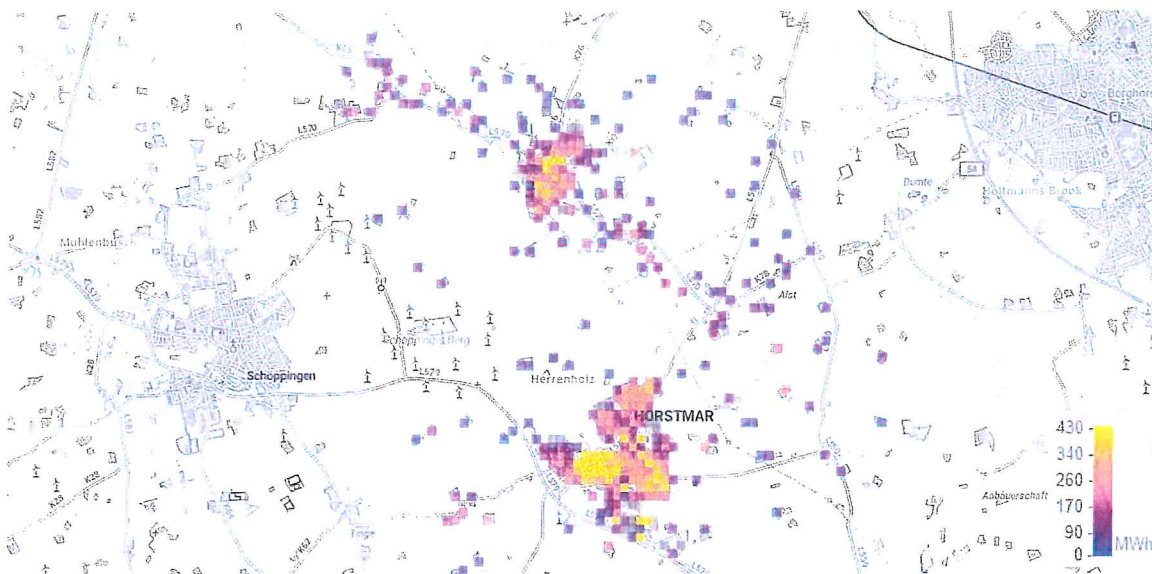


Abbildung 3-6: Auszug heatbeat Digital Twin – Geographische Verteilung der Wärmebedarfsdichte, eigene Darstellung
Der Auszug zeigt eine Darstellung des Wärmebedarfes in Horstmar.

Die Ergebnisse wurden am 04.09.2025 in der Sitzung des Rates der Stadt Horstmar vorgestellt.

Der Bericht zur Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Horstmar ist über folgenden Link einsehbar: <https://www.horstmar.de/bauen-wirtschaft/klimaschutz/kommunale-waermeplanung/>

Zur vorgelegten kommunalen Wärmeplanung können gemäß § 13 WPG des Bundes die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie weitere Beteiligte in einem Zeitraum von mindestens 30 Tagen Stellung nehmen.

Stellungnahmen können **bis zum 17.11.2025** bei der Stadt Horstmar eingereicht werden. Die eingereichten Stellungnahmen werden in angemessenem Umfang beantwortet und bei Relevanz für die Umsetzung von Maßnahmen und die Fortschreibung des Konzeptes berücksichtigt.

Auch über diesen Zeitraum hinaus steht der Fachbereich „Planen, Bauen und Wohnen“ der Stadt Horstmar für Anregungen und Auskünfte zur kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung.

Horstmar, 10.10.2025
In Vertretung

Becks
Allg. Vertreter